

17. FNP-Änderung – Mittelstandspark VohRang –

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
in der Zeit vom 15.02.2006 bis 16.03.2006

zu 1. Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)

Stellungnahme (Gewässertrassen)

Der BRW merkt an, dass - anders als in der Begründung der Beteiligungsunterlagen unter 5.3 dargestellt - die Trasse für die Gewässeroffenlegung im Planentwurf nicht dargestellt ist. Bei den verrohrten Gewässern muss dauerhaft die Überbauung eines 5 m breiten Schutzstreifens beidseitig des Gewässers gewährleistet werden. Die Flächen für die Wasserwirtschaft sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Behandlung im weiteren Verfahren

Der zitierte Begründungstext ist nicht der Begründungsentwurf für die Flächennutzungsplanänderung sondern der für den Bebauungsplan. Auf Flächennutzungsplanebene wird der in der Begründung für den Bebauungsplan beschriebene Streifen aufgrund der generalisierenden Darstellung nicht dargestellt. Die Sicherung der Trasse ist durch die Festsetzung im Bebauungsplan ausreichend gewährleistet.

zu 2. Stadt Remscheid

Stellungnahme (Gewerbeflächenbedarf)

Die Stadt Remscheid regt an, im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung im Sinne der Vermeidung eines gewerblichen Flächenüberhangs die gewerblichen Flächendarstellung am erkennbaren landesplanerisch abgestimmten Bedarf zu orientieren. Die Anregung wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal mit Stellungnahme vom 29.05.2002 durch die Stadt Remscheid vorgebracht.

Behandlung im weiteren Verfahren

Das Gewerbegebiet VohRang wurde bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals zur Deckung des prognostizierten Bedarfs mit der in diesem Verfahren noch angenommenen Gesamtgröße von 20 ha herangezogen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist zwischenzeitlich rechtswirksam und somit landesplanerisch abgestimmt. Dementsprechend bestanden auch keine landesplanerischen Bedenken gegen die Darstellung der gewerblichen Baufläche von nunmehr noch 11,6 ha im Rahmen des hier behandelten 17. Änderungsverfahrens. Die beabsichtigte Darstellung ist somit am landesplanerischen abgestimmten Bedarf orientiert. Für das Änderungsverfahren wurde die Beteiligung nach § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz durchgeführt. Gegen die gewerbliche Darstellung der Fläche bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

zu 3. Stadt Haan

Stellungnahme

Die Stadt Haan bittet um Zusendung vorhandener Konzepte zur Gewerbeflächenentwicklung, damit die Stadt Haan diese bei der eigenen Bauleitplanung berücksichtigen kann.

Behandlung im weiteren Verfahren

Die zur Zeit geplanten Gewerbegebiete in Wuppertal sind durch den neuen Flächennutzungsplan der Stadt zumindest im Rahmen der Flächenbilanzierung behandelt worden und somit mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Alle weiterführenden relevanten Informationen sind im Internet auf den Seiten der Stadt Wuppertal einzusehen; insofern ist eine weitere allgemeine Information entbehrlich.

zu 4. Untere Landschaftsbehörde, R 106.13, Stadt Wuppertal

Stellungnahme (Naturschutz)

Die Flächen westlich der Straße Zur Linden sollen (noch) nicht als Naturschutzgebiet dargestellt werden. Erst nach dem anstehenden Verfahren zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord, in dessen Rahmen eine entsprechende Prüfung vorgenommen wird, kann eine entsprechende Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Behandlung im weiteren Verfahren

Der Anregung wird gefolgt. Da es sich um eine nachrichtliche Übernahme handelt, kann eine entsprechende Darstellung in der Tat erst nach dem Beschluss für den Landschaftsplan erfolgen (Verfahrensstand März 2008: Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2005).

zu 5. Untere Bodenbehörde, R 106.23, Stadt Wuppertal

Stellungnahme (Kennzeichnung)

Aufgrund konkreter Verdachtsmomente hinsichtlich der Bodenbelastungen soll der gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Fläche, deren Böden mit erheblichen umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Behandlung im weiteren Verfahren

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung sind die erforderlichen Altlastenuntersuchungen voraussichtlich noch nicht endgültig abgeschlossen. Bis die Ergebnisse dieses Gutachtens vorliegen, wird die Fläche im Flächennutzungsplan-Entwurf gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

6. Bezirksregierung Arnsberg; Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

6.A Stellungnahme (Abbaubereiche)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet auf den inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Vereinigung“ und „Sonntagskind“ befindet. Nach den vorliegenden Unterlagen sind im gesamten Planbereich kleinere Abbaubereiche mittels Reifenschächten bis max. 60m Teufe verzeichnet. Über den Umfang der Gewinnung und die genaue Lage der vermuteten Abbaubereiche liegen keine Unterlagen vor.

zu 6.A Behandlung im weiteren Verfahren

Im Bebauungsplan wird ein entsprechender textlicher Hinweis gegeben, der mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW abgestimmt worden ist. Da nahezu der gesamte Planbereich betroffen ist, wird im Bebauungsplan aus Lesbarkeitsgründen auf eine zusätzliche zeichnerische Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB, die parallel zur Planbereichsgrenze verläuft, verzichtet. Im FNP wird die Fläche jedoch entsprechend der Abgrenzung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW gem. § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet.

6.B Stellungnahme (Kennzeichnung)

Es wird angeregt, hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse eventuell einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

zu 6.B Behandlung im weiteren Verfahren

Die Lage der vermutlich elf Schächte ist unbekannt. Die Schächte mit einer Öffnung von etwa 1,50 x 1,20 m sind i.d.R. nach Abbauende verfüllt worden. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW wird die Einschätzung geteilt, dass aus diesem Grund und angesichts der großen Fläche, auf denen mit diesen elf Schächten zu rechnen ist, eine gutachterliche Erkundung durch Bohrungen - entgegen der schriftlichen Stellungnahme vom 28.08.2007 - nicht Erfolg versprechend ist. Durch die Kennzeichnung im FNP, den Hinweis im Bebauungsplan (s.o.) sowie nachfolgend die Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren wird dem Gefahrenpotential durch diese früheren bergbaulichen Tätigkeiten in diesem Bereich in ausreichendem Maße Rechnung getragen.